



Mit der SPG-Novelle wird die Polizeiarbeit in der Terrorismusprävention gestärkt.

Terrorprävention im Fokus

Die Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2011 ist am 1. April 2012 in Kraft getreten. Im Zentrum steht die Stärkung der Polizeiarbeit in der Terrorismusprävention.

Die mit BGBl. I Nr. 13/2012 kundgemachte Novelle zum Sicherheitspolizeigesetz (SPG) sieht eine Vielzahl von Änderungen vor, es erfolgen Klarstellungen von in der Vollzugspraxis aufgetretenen Rechtsfragen und die Novelle enthält auch die Umsetzung von diesbezüglichen Anregungen.

Zur Stärkung der Polizeiarbeit in der Terrorismusprävention werden die Festlegung einer Datenermittlungs- und Bearbeitungsbezugnis zur Analyse und Bewertung von Informationen bezüglich einer wahrscheinlichen Gefährdung für verfassungsmäßige Einrichtungen und deren Handlungsfähigkeit sowie die Ausweitung der erweiterten Gefahrenerforschung auf

das Beobachten von Einzelpersonen geregelt.

Eine Optimierung von Befugnissen und Aufgaben der Sicherheitsexekutive erfolgt in verschiedenen Bereichen. Einer Stärkung des Opferschutzes bei Identitätsmissbrauch dienen die Regelungen über die Gewährleistung einer raschen Identitätsabklärung durch die Verarbeitung von Fotos und Fingerabdrücken auf Ersuchen des Opfers.

Weiters erfolgt eine Verbesserung der Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden mit den Jugendwohlfahrts-trägern in Angelegenheiten der Jugendfürsorge sowie der Datenschutzkommission im sicherheitspolizeilichen Erkennungsdienst.

Die Strafhöhe für Verwaltungsübertretungen wur-

de angepasst und schließlich wurde eine materielle Verjährungsregelung geschaffen. Hervorzuheben ist auch die Schaffung einer Verwaltungsstrafbestimmung für unbefugtes Verwenden geschützter grafischer Darstellungen der Sicherheitsbehörden und Polizeikommanden.

Erweiterte Gefahrenerforschung. Im Zentrum der Novellierung und der öffentlichen Diskussion in den vergangenen Monaten stand die ergänzende Regelung der erweiterten Gefahrenerforschung im Hinblick auf die Beobachtung von Einzelpersonen unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen. Terrorprävention ist wichtig und notwendig, das haben nicht zuletzt tragische Ereignisse der jüngsten Ver-

gangenheit gezeigt. Die Sicherheitsbehörden brauchen dazu und insbesondere zur Kriminalprävention in allen Bereichen effektive Instrumente, die durch präzise Formulierungen der Aufgabenstellung und Befugnisse im Gesetz dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger dienen und die Grund- und Freiheitsrechte sowie wirksamen Rechtsschutz garantieren. Die Beobachtung einer Einzelperson ist, wie schon bisher bei Gruppierungen, nur auf Grund einer Ermächtigung nach begründetem Antrag durch den Rechtsschutzbeauftragten zulässig. Die Ermächtigung darf nur für drei Monate erteilt und grundsätzlich nur einmal um diesen Zeitraum verlängert werden. Unter bestimmten Voraussetzun-

gen ist eine nochmalige Verlängerung um drei Monate möglich. Der Rechtsschutzbeauftragte hat in seinem Jahresbericht insbesondere auf die genannten Ermächtigungen Bezug zu nehmen.

Datenverwendungsbefugnis. Die Einräumung einer Datenermittlungs- und Bearbeitungsbefugnis bei Gefährdung von verfassungsmäßigen Einrichtungen und deren Handlungsfähigkeit ist eine notwendige Erweiterung der Datenverwendungsbestimmungen. Den Sicherheitsbehörden wird ermöglicht, Informationen auf ihre Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung zu analysieren und zu bewerten. Die verwendeten Daten müssen nach einem Jahr gelöscht werden, soweit sich nicht die Aufgabe der Gefahrenabwehr stellt.

Standortdaten. Mit 1. April 2012 sind auch die Regelungen zur Umsetzung der Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie in TKG, StPO und SPG in Kraft getreten. Einer Anregung des Rechtsschutzbeauftragten folgend wird mit der SPG-Novelle 2011 eine Ergänzung in der Regelung der Bekanntgabe von Standortdaten vorgenommen, sodass nunmehr auch die Endeinrichtung einer Begleitperson einer gefährdeten Person geortet werden darf, soweit anzunehmen ist, dass dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit eines Menschen erforderlich ist.

Peilsender. Die Novelle trifft auch eine Klarstellung hinsichtlich der Verwendung von Peilsendern bei Observationen. Unter den Voraussetzungen der Observation ist der Einsatz technischer Mittel zur Feststellung des räumlichen Bereichs, in dem sich die zu beobachtende

Person oder der Gegenstand befindet, dann zulässig, wenn die Observation sonst aussichtslos oder erheblich erschwert wäre.

Wegweisungsrecht. Im Rahmen des Wegweisungsrechts wird eine Befugnis für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auch für Einzelpersonen auf Verlangen des Besitzers vorgesehen, wenn eine Person ohne Rechtsgrund und ohne Duldung des Besitzers ein Grundstück oder einen Raum betreten hat, vor Ort verharrt und dies einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte des Besitzers darstellt. Die Ausübung eines Grundrechts wird wohl einen Rechtsgrund darstellen, weshalb in diesen Fällen eine Wegweisung nicht in Betracht kommen wird.

Doping im Sport. Eine weitere Änderung betrifft die Kriminalprävention im Bereich des Anti-Doping-Bundesgesetzes, weshalb das SPG nunmehr auch im Bereich des strafrechtlich relevanten Umgangs mit Doping im Sport zur Anwendung gelangt. Dies erfolgt durch eine Aufnahme dieses Gesetzes in den Katalog der Tatbestände für einen gefährlichen Angriff.

Dokumentation. Es erfolgt die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für den kriminalpolizeilichen Kopienakt im Rahmen einer Neuregelung betreffend Dokumentation im SPG. Diese Bestimmung löst die Regelungen über die Kanzleiordnung ab und tritt im Hinblick auf technische Erfordernisse am 1. Jänner 2014 in Kraft. Neben der Verwendungsregelung und Führung für kriminalpolizeiliche Daten wurde eine Verpflichtung zur Aktualisierung der Daten aufgenommen. *Peter Andre*



DR. WOLFGANG KUNERT
RECHTSANWALT

TEL.: 0 22 66 / 62 90 30, 621 35
TELEFAX: 0 22 66 / 62 13 56
E-MAIL: ra.kunert@aon.at

KANZLEI:
2000 STOCKERAU
PAMPICHLERSTRASSE 1 A



Ihr Spezialist für Arthroskopie,
Sportmedizin und minimal-
invasive Orthopädie

T: 02236 89 33 50 0
www.arthrex.at



ELEKTRO SCHEIDL

Elektro-, Gas-, Wasser-,
Heizung- und Lüftungsinstallationen

2320 Schwechat
Wiener Straße 30/11
Telefon: 01/ 707 83 11
Fax: 01/ 707 34 13
E-mail: office@escheidl.at